

Der Gartenbauwissenschaftler

Berufsständische Wirtschaftszeitung des deutschen Gartenbaues
Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand



Hauptchriftleitung:
Berlin SW 11
Hofenplatz 4, Fernruf B 2, 9051

Nummer 37

Berlin, Donnerstag, den 13. Scheiding (September) 1934

Blut und Boden

51. Jahrgang

Aus dem Inhalt:

Anordnung des Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen über ein Verkaufsverbot des Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen über die Verladung von Kernobsttragern für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen über Waggonversand von Hauspflanzen und -zweischen Anordnung vom 1. Ernting (August) 1934 über Verbraucher-Kleinpackungen von Sämereien - Ergänzende Bestimmungen Azalea indica und Erica gracilis - Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Saatgut vom 26. März 1934 - Gestern des deutschen Gartenbaues - „Tag der Deutschen Rose“ - Fruchtregulierung bei Obstbäumen - Gartenbauwirtschaft des Auslandes - Wie wir unsern Erhebungen in Württemberg - Warum und wie werden Raupeneinträge an die Obstbäume angelegt? - Die sächsischen Pflanzensorten 1934 - Die Sommerlager der württembergischen Gartenbauern -

für Winteräpfel - Anordnung - Anordnung des Reichsbeauf- - Anordnung zur Änderung der zur Regelung des Absatzes von und heute - Wirtschaftspiegel - Die Sommerlager der württembergischen Gartenbauern -

Anordnung des Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen über ein Verkaufsverbot f. Winteräpfel

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Regelung des Marktes für Erzeugnisse des Gartenbaues vom 22. 8. 1934 (RGBl. 1934, Teil I, S. 518) und der Anordnung des Reichsnährstandes vom 29. 6. 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 153) wird folgendes angeordnet:

1. Auf Wochenmärkten, in Ladengeschäften und im Straßenhandel ist der Verkauf von Winteräpfeln bis auf weiteres verboten.
2. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Salobst, das als „Salobst“ deutlich zu kennzeichnen ist und einen Durchmesser von 50 mm nicht unterschreiten darf.

Anordnung des Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen über die Verladung von Kernobst

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Regelung des Marktes für Erzeugnisse des Gartenbaues vom 22. 8. 1934 (RGBl. 1934, Teil I, S. 518) und der Anordnung des Reichsnährstandes vom 29. 6. 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 153) wird folgendes angeordnet:

1. In besonderen Obsthandlungen ist für den Verkauf geschlossener Ladungen (Waggons und Balkenladungen) von Kernobst die „Deutsche Verladung für Obst und Gemüse“ durchzuführen.
2. Die Anbaubetriebe, für die diese Anordnung gilt, werden von den zuständigen Gebietsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen näher bezeichnet und örtlich begrenzt.

Anordnung des Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Gartenbauerzeugnissen über Waggonversand von Hauspflanzen und -zweischen

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Regelung des Marktes für Erzeugnisse des Gartenbaues vom 22. Juni 1934 (RGBl. 1934, Teil I, S. 518) und der Anordnung des Reichsnährstandes vom 20. Juni 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 153) wird folgendes angeordnet:

1. Hauspflanzen und Hausgewächse, die zur Lieferung der Reichsmärkte bestimmt sind, dürfen nicht in loser Schüttung verladen werden.
2. Der Waggonversand von Hauspflanzen und Hausgewächsen unmittelbar an die Verzehrungsindustrie wird von dieser Anordnung nicht betroffen.

Anordnung zur Änderung der Anordnung vom 1. Ernting (August) 1934 über Verbraucher-Kleinpackungen von Sämereien

Auf Grund der Verordnung über die Regelung des Marktes für Erzeugnisse des Gartenbaues vom 22. Juni 1934 (RGBl. 1934, Teil I, S. 518) und der Anordnung des Reichsnährstandes vom 20. Juni 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 153) wird unter Zugrundelegung auf § 1 Abs. 1 der genannten Verordnung vom 22. Juni 1934 angeordnet:

1. In § 2 der Anordnung vom 1. August 1934 über Verbraucher-Kleinpackungen von Sämereien wird als zweiter Satz zugefügt:

Ergänzende Bestimmungen zur Regelung des Absatzes von Azalea indica und Erica gracilis

1. Azalea indica, die von Deutschland nach dem Ausland verkauft werden, unterliegen nicht dem in der Verordnung vom 2. 8. 1934 (S. 518) Nr. 31) vorgesehenen Abnahmestempel.
2. Azalea indica, die aus Belgien bezogen werden, um sie nach anderen Ländern weiterzuverkaufen, unterliegen der Preisregulierung nicht, wenn die Pflanzen in Deutschland unter Zollverschluss bleiben.
3. Aus Belgien bezogene Pflanzen von Azalea indica, die nachweislich 9 Monate oder länger in deutschen Azaleen-Anbaubetrieben in Kultur waren, sind mit dem für deutsche Azaleen vorgesehenen Abnehmer in den Handel zu bringen, alle anderen belgischen Azaleen müssen mit dem belgischen Abnehmer versehen sein.
4. Bringende deutsche Gartenbaubetriebe, die nicht als Azaleen-Anbauer gelten können, blühende Pflan-

Gestern und heute

Zur Beurteilung der Lage, in der sich heute unser Volk und Beruf befinden, dürfen wir nicht nur das Heute betrachten, sondern müssen, rückwärtsgewandt auf die vergangenen 20 Jahre, diese mit der Gegenwart vergleichen. Erst dann wird uns klar, was uns der nationalsozialistische Staat und ein ebenso geführter Berufsstand ist und - noch werden wird.

Der vergangene Zeitabschnitt war einer der ereignisreichsten für uns alle; denn in ihm lag Schicksal und Schicksalswende zugleich verborgen. Ehrgeizigstes Machttreiben bestimmter Völker, der Vernichtungswille des internationalen Weltjudentums gegenüber allem rassistisch Wertvollen und der wirtschaftliche Konkurrenzkampf waren die äußere Veranlassung zu dem größten Weltkrieg aller Zeiten, der jene Epoche einleitete. Sehen wir aber tiefer in die Zusammenhänge hinein, so rangen hier nicht nur Völker, sondern zwei Welten, zwei Zeitalter miteinander um ihre Herrschaft und Ablösung: Der Liberalismus und der nationale Sozialismus. Der erstere konnte, getragen durch eine führerlose oder falsch geführte Masse, seine Idee nach allen Seiten hin ausbreiten; denn fast nirgends wurde ihm durch das damals politische leider nie geschulte deutsche Volk ein nennenswerter Widerstand entgegengesetzt. Es war kein Regierender mehr da, der es durch wirksame vorbildliche Maßnahmen vermocht hätte, der liberalistischen Verführung von Staat, Wirtschaft, Kirche und Schule Einhalt zu gebieten.

Eine Gänzlichverwirrung ohne Gleichen, außen- und innenpolitische Fehler von z. T. größter Tragweite vervollständigten das Bild, zu dessen Gestaltung die inneren und äußeren Feinde eines großen deutschen Vaterlandes durch ihre planmäßige Volksvergiftung sehr wesentlich beigetragen hatten. Dennoch standen 1914 Bauer und Arbeiter, Student und Kaufmann für ihr Vaterland ein, weil sie alle fühlten, daß es hier nicht um Verbrüderung und Pazifismus, um Wertzuwachs und Aktien ging, sondern um das Sein oder Nichtsein eines 66-Millionen-Volkes. Sie alle leisteten durch ihren Heroismus Unmensliches und nur der Dolchstoß jener, die das größte Interesse daran hatten, daß der Weltkrieg nicht in deutschem Sinne erdele, betrug sie und uns alle um die Früchte des 4 1/2-jährigen Ringens. Doch - die Hunderttausende von Toten sollten nicht vergebens ihr oft so blühendes Leben gelassen haben.

Das deutsche Volk und mit ihm unser Beruf ging inzwischen einen dornenvollen Weg. Vermögenswerte und Aufbaulapitalien gingen durch betrügerische Machenschaften verloren, es begann in Auswirkung der liberalistischen-marristischen Idee der Kampf zwischen Bruder und Bruder, Volksgenosse und Volksgenosse. Der Liberalismus, der zwangsläufige Vorgänger des Marxismus und des alles vernichtenden Kommunismus, war durch Kultur, Sitte, Politik, Weltanschauung so weit in alle Kreise eingedrungen, daß ein großer Teil unseres Volkes mit dieser Pest belastet und dem Zeitgeschehen gegenüber machtlos war. Betrieb um Betrieb mußte seine Tore schließen, Mitarbeiter um Mitarbeiter wurden drohend, die Auslands-einführen machten eine Existenz fast unmöglich. Alle Werte unseres Volkes und Berufes wurden immer mehr vernichtet und der Marxismus konnte, geführt von den jüdischen Drahtziehern, zum Sturmangriff gegen den damaligen Staat ansetzen. Welch furchtbare Auswirkungen dieser fortwährende Brudermord hatte, wissen wir, haben wir erlebt, als jene Heroen der nationalsozialistischen Weltanschauung ihr Leben opfernten, damit Deutschland lebe. Der brennende Reichstag, der am Ende seiner Kräfte befindliche Beruf, die völlig darniederliegende Wirtschaft, die von Internationalen versuchte Kultur waren das Signal zur Beendigung einer Zeitepoche, der der Liberalismus mit seinen gefährlichen Entdeckungen seinen Stempel aufgedrückt hatte. Wie ein Sturmwind legte die nationalsozialistische Revolution durch das Land, alles beseitigend, was in seinen Grundzügen moralisch und liberalistisch verfaul war. An Stelle des Bruderkriegs wurde die Volksgemeinschaft, an Stelle einer sich ins Unendliche erstreckenden Not und Arbeitslosigkeit der Wirtschaftsaufbau mit neuen Mitteln und Kräften gesetzt. Daran sollten vor allem die denken, die es mit sich vereinbaren können, die in der kurzen Zeit erreichten Leistungen unserer Regierung zu bemängeln.

Regelung der Einfuhr von Azalea indica von Belgien nach Deutschland

Durch die am 5. 9. 1934 unterzeichnete 6. Zusatzvereinbarung zum vorläufigen Handelsabkommen zwischen Deutschland und der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftskommission ist die Frage der Einfuhr von Azaleen nunmehr geregelt.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Saatgut vom 26. März 1934 (Verkaufsmenge, betr. Preise für Pflanzkartoffeln)

Auf Grund der Verordnung über Saatgut vom 26. März 1934 (RGBl. 1934, Teil I) werden die Preiszuschläge für Kartoffelplantagen für Verkäufe oder Abschlüsse bis einschl. 15. Januar 1935 im Einvernehmen mit dem Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Kartoffeln - H. Reichsanzeiger Nr. 207 - wie folgt festgelegt:

- I. Hochzucht.
Der Mindestzuschlag für Hochzucht beträgt 50 v. D. auf den festgesetzten Mindestpreis für Speisekartoffeln (auschl. Sonderzuschlag des Gebietsbeauftragten).
- Als Höchstverkaufspreis des Züchters ist 7,25 RM je Str. festgelegt. Mindest- und Höchstpreise verstehen sich einschl. Großhandlerrabatt von höchst 7 v. D.
- Die Kleinmengenzuschläge betragen bei direkten Verkäufen des Züchters:
bei 1-4 Str. 1,50 RM je Str.
bei 5-19 Str. 1,- RM je Str.
bei 20-99 Str. 0,50 RM je Str.
bei 100-99 Str. 0,25 RM je Str.

II. Anerkannte Saatware.
Der Mindestzuschlag für anerkannte Saatware beträgt 25 v. D. auf den festgesetzten Mindestpreis für Speisekartoffeln (auschl. Sonderzuschlag des Gebietsbeauftragten).